

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungen – Versicherte (Teil I)

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Verletztengeld, Übergangsgeld, Nettolohnausgleich, Tagegeld

- Verletztengeld und Übergangsgeld werden bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt (=Nettolohnausgleich).
Die Mehrleistung ist nicht abhängig von der Art des Dienstes! Der Lohnausgleich wird immer gezahlt!
- Bei Selbstständigen wird mindestens der sogenannte Mindestjahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt (ab 01.01.2026 = 28.476,00 EUR).
- Für alle Versicherten gilt als Höchstbetrag der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch die Satzung festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienstes.
- Einkommensunabhängige zusätzliche Mehrleistungen für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit in Abhängigkeit von der unfallbringenden Tätigkeit für Versicherungsfälle ab 01.01.2026 von

39,55 EUR je Kalendertag (bei Einsätzen)

26,37 EUR je Kalendertag (bei sonstigen Diensten z.B. Übungsdienst, Dienstsport)

für längstens drei Monate (Tagegeld). Mehrere Arbeitsunfähigkeitszeiträume (Wiedererkrankung) werden je Versicherungsfall bis zur Dauer von insgesamt drei Monaten berücksichtigt.

Das Tagegeld wird nur Personen gewährt, die Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Entgeltersatzleistungen beziehen. Deshalb haben zum Beispiel Schüler, Studenten, Rentner und Hausfrauen keinen Anspruch auf Tagegeld.